

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2025/239 «Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler»

2025/239

vom 20. Januar 2026

1. Text des Postulats

Am 22. Mai 2025 reichte Ernst Schürch das Postulat 2025/239 «Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler» ein, welches vom Landrat am 13. November 2025 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

In den letzten Jahren sind, vor allem mit und nach der Pandemie, an den Schulen aller Schulstufen stark vermehrt disziplinarische Schwierigkeiten aufgetreten. Die Schwierigkeiten zeigen sich beispielsweise in häufigem Zuspätkommen, starkem Absentismus oder genereller Arbeits- und Leistungsverweigerung einzelner Schülerinnen und Schüler. Dabei zeigt sich öfters, dass die Erziehungsberechtigten der entsprechenden Schülerinnen und Schüler keinen oder nur wenig Einfluss auf ihre Kinder nehmen, um ihre Kinder zu unterstützen und schwieriges Verhalten zu verbessern.

Die beschriebenen Schwierigkeiten führen dazu, dass die entsprechenden Schülerinnen und Schüler schlechte Leistungen erbringen, welche nicht ihrem Potenzial entsprechen, und die Promotion ins nächste Schuljahr nicht schaffen respektive Ausbildungen im nachobligatorischen Bereich abbrechen müssen. Sie führen auch zu einem erheblichen Mehraufwand für die Schulen.

Die Regierung wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie die einzelnen Stufenverordnungen geändert werden müssen, um die Erziehungsberechtigten respektive die volljährigen Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II gemäss Bildungsgesetz SGS 640 § 69 und § 64 stärker in die Pflicht zu nehmen. Im Wesentlichen geht es darum, dass sie dafür sorgen, dass ihre Kinder pünktlich und möglichst immer in die Schule kommen, dass Schülerinnen und Schüler keine Arbeiten und Leistungen verweigern und ihren Pflichten gemäss Bildungsgesetz SGS 640 § 64 nachkommen.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten ist ein zentraler Pfeiler für den schulischen Erfolg von Kindern und Jugendlichen. Das kantonale Bildungsgesetz betont in § 69 ([SGS 640](#)) explizit die Verantwortung der Eltern für die Erziehung und schulische Unterstützung ihrer Kinder. Darin ist unter anderem festgehalten, dass Erziehungsberechtigte die Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler fördern und die schulische Arbeit unterstützen und ihre Kinder dazu anhalten müssen, den Unterricht sowie die Schulveranstaltungen lückenlos zu besu-

chen. § 64 Bildungsgesetz regelt die korrespondierenden Verpflichtungen der Schülerinnen, Schüler und Lernenden. Diese sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich. Sie müssen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos besuchen und allfällige Abwesenheiten begründen.

2.2. Verpflichtung der Erziehungsberechtigten

In der Praxis zeigt sich ein differenziertes Bild. Während manche Schulen von einer engagierten Elternschaft profitieren, kämpfen andere mit einer geringen Beteiligung. Lehr- und Fachpersonen berichten vermehrt von Schwierigkeiten, Erziehungsberechtigte zu erreichen und verbindlich in schulische Prozesse einzubinden.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und der Schule sind der regelmässige Austausch sowie die aktive Mitwirkung aller Systembeteiligten. Um dies zu erreichen, wurden die Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (§§ 58 Abs. 2 und 58a, [SGS 641.11](#), Vo KG/PS) sowie die Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 (§§ 38 Abs. 2 und 39^{bis}, [SGS 642.11](#), Vo Sek) per 1. August 2025 teilrevidiert. Damit können Erziehungsberechtigte zur Teilnahme an Elternveranstaltungen und Gesprächen verpflichtet werden. Ergänzend dazu können neu einvernehmliche Vereinbarungen zu Bildungs- und Erziehungszielen abgeschlossen werden. Insbesondere für Situationen, in denen weitere Schritte in der Disziplinarkaskade zur Diskussion stehen, wird somit eine bessere Kommunikationsgrundlage für alle Beteiligten geschaffen.

Im nachobligatorischen Bereich der Sekundarstufe II gelten andere Rahmenbedingungen. Es gilt keine allgemeine Schulpflicht. Die Schulleitungen erachten die vorhandenen rechtlichen Grundlagen als ausreichende Basis, um die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler resp. Lernenden in die Pflicht zu nehmen. Auf entsprechende Anpassungen der Verordnungen wurde demnach verzichtet.

2.3. Verpflichtung der Schülerinnen, Schüler und Lernenden

Pünktlichkeit und Abwesenheiten von Schülerinnen, Schülern und Lernenden werden grundsätzlich in den Absenzenordnungen der einzelnen Schulen geregelt. Diese sind gemäss § 58 Abs. 3 Bildungsgesetz verpflichtend.

Zudem regelt die Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung, [SGS 640.21](#)) in § 11, dass unentschuldigte Absenzen in Lektionen in den Zeugnissen der Sekundarstufe I und II ausgewiesen werden und bei Verkürzung der Beurteilungsperiode von mehr als zehn Prozent der gesamten Unterrichtszeit aufgrund von Absenzen ein Vermerk im Zeugnis erfolgt.

Es erscheint sinnvoll, dass die Schulen im Rahmen der Teilaufonomie ihre Absenzenordnungen stufenspezifisch selbst festlegen. Folgende Beispiele zeigen die unterschiedliche Ausgestaltung dieser Ordnungen.

Die Sekundarschule Muttenz sieht etwa folgendes vor:

«6. Vorgehen bei Absenzen

Die zuständige Lehrperson ist im Voraus oder unmittelbar nach Eintreten eines Entschuldigungsgrundes zu benachrichtigen.

Die Entschuldigung im Absenzenbüchlein mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten muss den Klassenlehrpersonen ab Wiederaufnahme des Unterrichts innerhalb der Frist von 10 Schultagen vorgelegt werden. Diese erfasst die Absenz in der Schuladministration (SAL) als "entschuldigt". Bei Nichteinhaltung der Frist bleibt die Absenz als "unentschuldigt" in der SAL stehen und wird Ende Schuljahr im Zeugnis vermerkt.

Der versäumte Schulstoff und verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.

Die Verantwortung dafür liegt bei der Schülerin oder dem Schüler.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler mehr als fünf Mal in einem Semester fehlt, kann auf Antrag der Klassenlehrperson ein Gespräch mit der Schulleitung und der Klassenlehrperson erfolgen. Im Gespräch sollen die Beweggründe für die Absenzen besprochen und wenn nötig Massnahmen zu Verhinderung von weiteren Absenzen eingeleitet werden.

Ab einer Absenz von mehr als 5 aufeinanderfolgenden Kalendertagen ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Die Schulleitung kann in begründeten Fällen auch bei kürzerer Absenz das Vorweisen eines Arztzeugnisses verlangen.»

Die Sekundarschule Sissach hat folgende Vorgaben:

«Absenzen

- 1. Die Klassenlehrperson ist so bald als möglich über Abwesenheiten zu benachrichtigen. Die Klassenlehrperson informiert die Schülerinnen und Schüler, wie diese Benachrichtigung zu erfolgen hat.*
- 2. Jede Absenz muss in das Absenzenheft eingetragen werden. Sie ist von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und vom Kind am Tag des Wiedererscheinens mitzubringen und der Klassenlehrperson vorzulegen.*
- 3. Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als drei Tagen kann die Lehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.*
- 4. Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen, ebenfalls entschuldigte Absenzen bei einer Abwesenheit von mehr als 10 % der gesamten Unterrichtszeit (VO 640.21)*
- 5. Liegt keine Entschuldigung vor bzw. ist die Absenz unbegründet, werden die Eltern mündlich oder schriftlich durch die Klassenlehrperson informiert, dass dies einen Zeugniseintrag unter ‚unentschuldigte Absenzen‘ zur Folge hat. Dieser Vermerk erfolgt unabhängig von eventuellen Disziplinarmassnahmen (z.B. wegen Schwänzens).»*

Das Gymnasium Liestal sieht ein [System mit Kontingenzen](#) vor, welches bei Überschreitung zu Disziplinarmassnahmen bis hin zum Ausschluss vom Gymnasium führen kann.

Bei den Berufsfachschulen gestaltet sich die Situation anders. Dort sind in erster Linie die Lehrbetriebe und nicht die Erziehungsberechtigten für das Entschuldigen von Absenzen zuständig. Entsprechend wird bei einer Häufung von Absenzen der Lehrbetrieb, teilweise unter Einbezug der Lehraufsicht, aktiv. Die Lehrbetriebe haben die Möglichkeit, das Lehrverhältnis aufzulösen, wenn das Ausbildungsziel, zum Beispiel aufgrund zu vieler Absenzen, gefährdet ist.

Wie aus den Beispielen ersichtlich ist, können Schulen bei Unpünktlichkeit und unentschuldigten Absenzen jeweils nicht nur den Austausch mit den Schülerinnen, Schülern oder Lernenden und den Erziehungsberechtigten suchen, sondern es steht ihnen auch das gesamte Disziplinarwesen der jeweiligen Schulstufe zur Verfügung.

2.4. Schulabsentismus

Die Schulen melden zunehmende Probleme mit Absentismus. Unter Schulabsentismus versteht man häufige schulische Fehlzeiten, die mit einem erheblichen Widerstand gegen den Schulbesuch verbunden sind und nicht auf körperliche Erkrankungen zurückgeführt werden können. Schulabsentismus tritt in verschiedenen Formen und Ausprägungen auf und hat unterschiedliche Ursachen.

Aufgrund der Rückmeldungen aus den Schulen hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) eine Auswertung der Absenzen an den Sekundarschulen über alle Leistungszüge hinweg anhand der Schuladministrationslösung (SAL) vorgenommen. Diese zeigt seit dem Jahr 2020 einen deutlichen Anstieg sowohl der entschuldigten als auch der unentschuldigten Absenzen. Zwar

lässt sich nicht eindeutig feststellen, welcher Anteil davon auf Absentismus zurückzuführen ist, doch weisen die insgesamt höheren Zahlen in Verbindung mit den entsprechenden Rückmeldungen der Schulen auf einen deutlichen Anstieg des Absentismus hin.

So haben die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschulen im Schuljahr 2023/24 durchschnittlich 3,58 Prozent der Lektionen entschuldigt und 0,12 Prozent unentschuldigt gefehlt. Im Schuljahr 2019/20 lagen die Werte noch bei 1,42 beziehungsweise 0,04 Prozent.

Tabelle 1: Absenzen der Schülerinnen und Schüler in Prozent der Gesamtlektionenzahl pro Schuljahr der Sekundarschule

Schuljahr	Entschuldigte Absenzen	Unentschuldigte Absenzen
2019/20	1,42 %	0,04 %
2020/21	2,04 %	0,05 %
2021/22	2,95 %	0,09 %
2022/23	3,56 %	0,09 %
2023/24	3,58 %	0,12 %

Die Herausforderungen für die Schulen im Umgang mit Schulabsentismus sind beträchtlich. Eine präventive und frühzeitige Reaktion ist entscheidend für eine erfolgreiche Bewältigung. Aus diesem Grund hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) beschlossen, das Thema in einem eigenen Projekt zu bearbeiten.

Die Projektinitialisierung ist im ersten Quartal 2026 vorgesehen, in Zusammenarbeit mit den Hauptabteilungen Sonderpädagogik, Betrieb und Weiterbildung und des Schulpsychologischen Diensts des Amts für Volksschulen (AVS) sowie der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH).

2.5. Fazit

Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten setzt regelmässigen Austausch und die aktive Mitwirkung aller Beteiligten voraus. Um diese Mitwirkung verbindlicher zu gestalten, hat der Regierungsrat die Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule sowie die Verordnung für die Sekundarschule per 1. August 2025 teilrevidiert. Damit wird es möglich, Erziehungsberechtigte zur Teilnahme an Elternveranstaltungen und Gesprächen zu verpflichten. Zudem können neu einvernehmliche Vereinbarungen zu Bildungs- und Erziehungszielen abgeschlossen werden.

Für den nachobligatorischen Bereich der Sekundarstufe II gelten andere Rahmenbedingungen, da hier keine allgemeine Schulpflicht besteht. Die Schulleitungen beurteilen die bestehenden rechtlichen Grundlagen als ausreichend, um sowohl Erziehungsberechtigte als auch volljährige Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende in die Verantwortung zu nehmen. Auf eine Anpassung der Verordnungen wurde daher verzichtet.

Hinsichtlich Pünktlichkeit sowie entschuldigter und unentschuldigter Absenzen steht den Schulen das gesamte Disziplinarwesen der jeweiligen Stufe als Instrumentarium zur Verfügung. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass die Schulen über genügend Handlungsspielraum verfügen, um mit entsprechenden Situationen angemessen umzugehen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Positulat 2025/239 «Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler» abzuschreiben.

Liestal, 20. Januar 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann